

## Die Genossenschaft — angewandter Nationalsozialismus

In der neuesten Ausgabe der „Nationalsozialistischen Rundschau“ (Nr. 48) macht der Vizepräsident der Deutschen Zentralgenossenschaftsliga, Dr. Ernst Günther, Berlin, u. a. folgende Ausführungen:

Vor dem Nationalsozialismus regierte der Materialismus. Jede Bewegung eines einzelnen oder von Gruppen unterlag seiner Kritik. Der Wert oder Unwert einer Lebensäußerung oder eines Geschehens wurde ausschließlich nach dem finanziellen Erfolg oder Mißerfolg beurteilt. Der Materialist trug gleichsam eine gefärbte Brille, welche die Einsicht hatte, daß sie die tausend bunten Strahlen, die ein Bild ausmachen, so weit abblende, daß nur ein einziger Lichtstrahl, nämlich der goldene, sichtbar werden konnte.

Alle weltlich-würdigen Werte — aller Idealismus — erwießen, durch diese Brille gesehen, sich entweder als wertlos oder überhaupt nicht vorhanden.

Der Materialist, der diese Brille trug, begnügte sich aber nicht, wenn etwa seine goldenscheinliche Brille nichts erdeckte. Für diesen Fall behauptete er einfach, daß der Idealismus nichts anderes als eine gelungene Färbung der Färbung sei.

Indem der Materialismus in der hinter uns liegenden Zeit schrankenlos herrschte, war für den Idealismus kaum mehr Raum. Die wenigen Idealisten waren das Ziel des Hohns und Mißtrauens der allzu vielen andern. Mäander Idealist ist in dieser Zeit umgefallen. — es glaubte ihm niemand, daß er eine Sache um ihrer selbst willen tat — es glaubte ihm niemand, daß er eine Lei-

stung für die Allgemeinheit vollendete, ohne an eigenen Lohn und Erfolg zu denken. Da der Materialismus beamerter ist, kein Opfer fordert und tausend Pflichten gegenüber der Allgemeinheit vereint, so zog er manchen wandelnden Idealisten zu sich.

Es erscheint deshalb wenig verwunderlich, daß Einrichtungen, aus Idealismus geboren, in der hinter uns liegenden Zeit mißbraucht und deren Ziele ins Gegenteil verkehrt wurden. Es erscheint auch nicht verwunderlich, daß die Träger solcher idealistischer Einrichtungen vollkommen ins Materielle abdrückten und schließlich niemand mehr den Sinn solcher Einrichtungen zu erkennen vermochte.

Eine solche Einrichtung, die auf gesundem Idealismus aufbaut, nur leben und gedeihen kann beim Vorhandensein eines lebensbejahenden Idealismus, ist die Genossenschaft. Eine Genossenschaft ist der ins Praktische überleitete Nationalsozialismus.

In einer Gemeinde wohnen ein paar Menschen mit ausgeprägtem sozialem Empfinden. Sie bedrückt es, daß sie in der gleichen Gemeinde mit Menschen wohnen, denen die Möglichkeit des Fortschritts genommen ist, nur weil ihnen die Geldmittel fehlen. Und nun schließen sich diese beiden Gruppen zu einer Einheit zusammen mit dem Ziel, auch dem wirtschaftlich Schwächeren zum Aufstieg zu verhelfen. Dieser Aufstiegswille erhält nun nicht etwa ein Geiselt — das ihn wieder entwürdigt und fesselt —, sondern er erhält ein seiner Würdigkeit entsprechendes Darlehen, das er wieder abtragen kann

und abtragen muß. Er erhält dieses Darlehen nicht aus der Hand eines einzelnen, dem er damit die Würde, sondern er erhält diese Hilfe aus der Genossenschaft, aus der Genossenschaft, — ja, er ist selbst als Empfänger würdiges und gleichberechtigtes Mitglied dieser Gemeinschaft.

Aber vor dem Empfangen, dem Nehmen — und darin liegt eine abermalige Steigerung des sittlichen Gehalts des Genossenschaftsgedankens — steht die Pflicht des Gebens. Auch derjenige, der von der Genossenschaft Vorteile empfangen will, muß vorher für die andern Mitglieder der Genossenschaft eine freiwillige Leistung leisten — nach dem ewigen und so ganz vergessenen Grundsatz, daß vor dem Nehmen das Geben steht, vor der Ernte die Saat.

Indem du bei einer Genossenschaft Mitglied wirst, übernimmst du freiwillig Haftung und Pflichten gegenüber deinen Mitmenschen. Du stellst dich also freiwillig in die Schicksalsgemeinschaft hinein. Du erwirbst dir allerdings das Recht, im Falle deiner eignen Not, die Hilfe dieser Gemeinschaft erbiten zu können. Eine Hilfe, die dir weder Reissen anlegt, noch dich in Abhängigkeiten bringt!

Rund 52000 Schicksalsgemeinschaften, die auf dieser genossenschaftlichen Grundlage beruhen, gab es in unserem Vaterland. In 37000 tatsächlich errichteten Genossenschaften sind rund 8 Millionen Mitglieder — meist Familienväter —, also Familien, angeschlossen. Von diesen 37000 Genossenschaften waren Ende 1931 nicht weniger als 6500 Reichsmark aufgebracht

und einzelnen Genossen wieder zur Verfügung gestellt worden. Hunderttausende deutscher Menschen wurde mit dieser Tat die Erhaltung der Existenz ermöglicht. Hunderttausende jungen Deutschen wurde ein würdiger Aufstieg gefördert. Hunderttausende wurde die Verzweiflung gebannt. Und dennoch weicht die laute Öffentlichkeit so wenig vom Genossenschaftswesen...

Seidem unser Führer den Materialisten die gefärbte Brille von den Augen genommen hat, ist es im Genossenschaftswesen wieder lebendig geworden. Das deutsche Volk wendet sich langsam vom materialistischen Denken ab und dem Idealismus zu. Wir der wachsenden Erkenntnis der Volks- und Schicksalsgemeinschaft gewinnen der Genossenschaftsgedanke automatisch an Leben und Bedeutung. Mit berechtigter Freude läßt sich nicht nur ein Stillstand in der Abwanderung von Spargeldern, sondern ein Anzeichen der Spargeldgittern bei vielen Genossenschaften erkennen. Der deutsche Sparere trägt keine bescheidenen Erdarmut wieder gläubig und zuverlässig zur Schicksalsgemeinschaft seiner Gemeinde — zu seiner Genossenschaft. Er weiß, daß er damit eine doppelte Tat vollbringt — er hilft die Seinen vor Not und brennt gleichzeitig die Not eines andern.

Mit dem Wachen des Idealismus wächst auch die Zahl der Mitglieder und Mitglieder in den Genossenschaften, weil immer mehr Deutsche erkennen, daß wir alle eine unläßbare Schicksalsgemeinschaft sind — daß einer für alle und alle für einen stehen müssen, wenn das Dritte Reich für ewig gesigt werden soll.

Der Nationalsozialismus enthält Werte, die durch die vorhin gezeigte gefärbte Brille nicht sichtbar werden. Diese Werte sind nicht meßbar und nicht meßbar, sie sind weder mit dem Verstande noch mit wissenschaftlichen Hilfsmitteln zu erfassen.

In der rechten genossenschaftlichen Betätigung allein wird eine Fülle solcher nationalsozialistischer Werte nutzbar gemacht für die Allgemeinheit.

## Einzelne Umschuldungsfragen

§ 108 des Schuldentilgungsgesetzes hat auch eine

### Entschuldung für Pachtbetriebe

vorgeesehen. Bisher sind jedoch die Ausführungsbestimmungen dazu noch nicht erlassen worden, so daß über die Art des Verfahrens noch nichts gesagt werden kann. Die Entschuldung wird nach etwa gleichen Gesichtspunkten wie bei den Eigentümerbetrieben durchzuführen sein, denn § 108 spricht nur von „Vorschritten ergänzenden Inhalts“. Es sind aber infolgedessen Schwierigkeiten gegeben, als die feste Basis des Grundbesitzes fehlt, die bei gärtnerischen Betrieben nur in gewissem Umfang durch das Inventar ersetzt werden kann. Man muß daher — eine längere Dauer des Pachtverhältnisses vorausgesetzt — neben der Bestellung von Inventarpfandrechten wohl in erster Linie auf die Leistungsfähigkeit des Betriebs abstellen, die am deutlichsten in den jährlichen Umsatzzahlen zum Ausdruck kommt.

Gartenbaukredit A.-G., Berlin, ist für mich als Entschuldungsstelle tätig. Der berufsbündliche Charakter der Bank bietet die Gewähr dafür, daß das Verfahren im Sinne des Berufsstands ordnungsmäßig durchgeführt wird, d. h., daß Schuldner- und Gläubigerinteressen in lokaler Weise gegeneinander abzuwägen werden.

Damit keiner der Gläubiger benachteiligt werden kann, haben auf Anweisung der Bank Zahlungen auf Forderungen (auch Hypothekenzinsen über 4% hinaus), die vor der am ... erfolgten Eröffnung des Verfahrens entstanden sind, zu unterbleiben, bis in dem Entschuldungsplan die endgültige Regelung getroffen worden ist.

Auch Wechsel fallen unter dieses Zahlungsverbot. Ich bitte deshalb dringend darum, etwa fällig werdende Wechsel rechtzeitig zurückzuziehen bzw. selbst einzulösen. Durch eine Protektionierung der Wechsel entstehen nur unnötige Kosten, die von dem Gläubiger zunächst selbst getragen werden müssen und deren Berücksichtigung sogar gegebenenfalls von der Entschuldungsstelle bei der Aufstellung des Entschuldungsplans abgelehnt werden kann, weil sie in Kenntnis der Sachlage derfalls nicht und an sich vermeidbar waren.

blatt und in den „Ämlichen Mitteilungen in Entschuldungsfragen“.

In der Regel werden Nr. 20 bis 30 durch die Gerichte eingefordert. Sollte jemand diesen Betrag nicht aufbringen können, muß er dem Amtsgericht davon Mitteilung machen und um spätere Einsetzung bitten. Bei zu hohen Forderungen ist auf die angeführte Keuherung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft hinzuweisen, die im Beiblatt auf Seite 242 des Kommentars von Darmenring-Pöhl abgedruckt ist.

Zur Deckung eines Teils der Unkosten erhalten die Entschuldungsstellen, die als Privatunternehmen naturgemäß nicht umsonst arbeiten können, einen Unkostenzuschuß aus der Reichskasse.

### Schweigepflicht

Da die Entschuldung lediglich nur durchführbar ist, wenn ein Vertrauensverhältnis zwischen den beteiligten Schuldnern und den mit der Durchführung beauftragten Personen und Stellen besteht, haben nach § 58 S. 1 A. B. G. alle diese Personen und Stellen über Vermögensverhältnisse, Tatsachen und Einrichtungen, die bei der Ausübung der ihnen übertragenen Befugnisse zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu enthalten, auch wenn ihr Dienstverhältnis gelöst oder ihre Tätigkeit beendet ist. Dies gilt insbesondere für die Entschuldungsstelle, die Organe der Berufsvertretung mit ihrem gesamten Personal und für die Sachverständigen, die nachfalls hinzugezogen werden müssen. Das sollten sich alle Antragsteller vor Augen halten und demzufolge den fraglichen Stellen unbedingt reinen Wein über die tatsächlichen Verhältnisse in ihrem Betrieb einflößen. Damit wird eine nicht unpesentliche Erleichterung der Arbeit wie auch eine Beschleunigung des Verfahrens erzielt werden.

„Keiner darf hungern, keiner darf frieren!“

Von A. Dieck, Präsident der Fachkammer für Gartenbau (Landesobmann für Gartenbau)

Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Sachsen hat die zwischen dem Landesverband Sachsen im Reichsverband des deutschen Gartenbaus und dem deutschen Landarbeiterverband getroffenen Vereinbarungen über das Durchhalten von Arbeitskräften im bevorstehenden Winter genehmigt. Er hat dabei die Vereinbarungen mit besonderem Dank als wirksames Mittel begrüßt, der drohenden Not zu begegnen.

Der deutsche Gartenbau liegt schwer darnieder. Das wird auch von allen maßgebenden Stellen anerkannt. Es bedarf noch gewaltiger organisatorischer und organischer Aufbaurarbeit, den deutschen Gartenbau wieder so in die Höhe zu bringen, daß alle Gärtner ihre Lebenserzierung haben, dies um so mehr, als ja auch der Gärtner für die Ernährung des Volkes auf eigenem Grund und Boden mit verantwortlich ist. Es geht es dem deutschen Gartenbau besser, dann werden auch die gärtnerischen Arbeitnehmer ihren Nutzen mit haben.

Jetzt gilt es aber nun, dem Wunsche unseres Reichsanwalters Adolf Diller, daß in diesem Winter kein deutscher Volksgenosse weder hungern noch frieren darf, Rechnung zu tragen. Deshalb muß auch der deutsche Gartenbau befreit sein, in dem Kampfe gegen Hunger und Kälte die gärtnerischen Arbeitnehmer über den Winter durchzuhalten. Es wird gewiß manchmal nicht leicht sein, alle gärtnerischen Arbeitnehmer den Winter über durchzuhalten, doch glaube ich, daß bei einem Hand-in-Hand-Arbeiten mit den gärtnerischen Arbeitnehmern, die die Not des deutschen Gartenbaus ebenso kennen und durch nationalsozialistische Schulung auch zu Opfern bereit sein werden, manche Brände gelassen werden kann. Es muß vornehmstes Ziel aller Berufscollegen sein, daß der deutsche Gartenbau im Kampfe gegen Hunger und Kälte geschlossen wirksame Hilfe bringt. Die vom Landesverband und dem Landarbeiterverband getroffenen Vereinbarungen sind der Rahmen, in dem der bevorstehenden Not im Winter begegnet werden kann. An den Arbeitgebern und auch den Arbeitnehmern liegt es nun, die getroffenen Vereinbarungen so durchzuführen, daß ein voller Erfolg garantiert werden kann.

Obwohl die Ausführungsbestimmungen noch fehlen, kann der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens bereits fest gestellt werden. Damit ist ein verlässlicher Vollstreckungsschutz gegeben, der manchem Antragsteller dienlich sein wird.

Wichtig ist insbesondere die Tatsache, daß neben dem Pächter

### auch der Verpächter

für seinen Eigentümerbetrieb den Entschuldungsantrag stellen kann. An sich läuft jedes Verfahren für sich; es ist aber zweckmäßig, daß beide Verfahren nebeneinander gleichzeitig bearbeitet werden, da ja doch eine Abhängigkeit voneinander gegeben ist.

Es ist daher zu empfehlen, daß der Pächter sich mit seinem Verpächter zur Einleitung gemeinsamer Schritte in Verbindung setzt. Damit dürfte sich auch manche Differenz wegen etwa rückständigen Pachtzinses beilegen lassen, denn wenn dem Verpächter auf diese Weise die Gewährung geboten wird, daß seine eigenen Pflichten bereinigt werden, wird er nicht abgeneigt sein, einem Zusammengehen zuzustimmen, das eine beiden Teilen förderliche Regelung auf lange Sicht zum Ziele hat.

Ich mache darauf aufmerksam, daß Sie gemäß dem Beschluß des Amtsgerichtes ... Ihre gegen mich bestehende Forderung bis zum ... unter Beifügung vielleicht vorhandener Schuldurkunden beim Amtsgericht ... zu der Geschäftsnummer ... anmelden müssen. Ich habe Ihre Forderung in Höhe von ... in meiner Schuldenaufstellung angegeben. Sollten Sie bezüglich der Summe anderer Ansicht sein, bitte ich Sie, sich zwecks umgebender Klärung mit mir in Verbindung zu setzen. Diese Klärung dürfte die Abwicklung des Verfahrens beschleunigen und liegt daher in Ihrem wie in meinem Interesse.

Mein Betrieb wird in der bisherigen Form weitergeführt. Forderungen, die gegen mich aus Leistungen für die Fortführung des Betriebs nach der Eröffnung des Verfahrens entstehen, fallen nicht unter die Entschuldung und sind daher in jeder Weise ungeklärt aus den Einnahmen einzulösen.

### Gebühren

sollen, wie beifolgend bereits in der letzten Nummer gesagt worden ist, für das Entschuldungs- und Zwangsvergleichsverfahren und die Eintragung im Grundbuch (§ 57 S. 1 A. B. G.) nicht erhoben werden.

Nur die Ausgaben, die zur Durchführung des Entschuldungsverfahrens von den beantragten Stellen aufgebracht werden müssen, sind von dem Antragsteller zu tragen. Die Gerichte pflegen nach Stellung des Antrags jeweils Auslagenerschüsse einzufordern. Wegen der zu hohen Bemessung dieser Voranschläge hat der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft an die Landesjustizbehörden am 26. September 1933 ein Schreiben gerichtet, das mit Nachdruck verlangt, daß diese Voranschläge

so gering wie möglich zu bemessen sind.

Tatsächliche Auslagen entstehen den Gerichten nur durch die öffentliche Bekanntmachung im Amts-

### Verjährungsschutz für Gläubiger

Ansprüche der Erzeuger aus Lieferungen von landwirtschaftlichen und damit auch gärtnerischen Erzeugnissen verjähren, sofern sie nicht für den Verbrauch des Empfängers erfolgen, in 4 Jahren. Das kommt fast ausnahmslos für alle Leistungen von Gärtnern an Gärtner in Frage. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

§ 28 des Schuldentilgungsgesetzes bestimmt nun, daß während der Dauer des Zwangsvergleichsverfahrens die Verjährung des Anspruchs eines beteiligten Gläubigers gehemmt ist, d. h., also, daß die für das Zwangsvergleichsverfahren aufgewandte Kraft der vierjährigen Verjährungsfrist auszureichen ist, so daß eine Verjährung während des Verfahrens nicht eintreten kann. Es erübrigt sich daher für den Gläubiger, ein Mahnverfahren oder gar eine Klage nur zu dem Zweck anzustrengen, die Verjährung zu unterbrechen. Da die Anerkennung der Forderung im Zwangsvergleich zum mindesten einer Anerkennung nach § 208 BGB gleichkommt, wird dadurch ohne weiteres eine Unterbrechung der Verjährung bewirkt und somit jede Gefahr beseitigt, des Anspruchs durch Verjährung verlustig zu gehen.

Ich mache es jedem Kollegen zur Pflicht, bei dem gewaltigen Wert unseres Führers „Keiner darf hungern, keiner darf frieren!“ im Rahmen seiner Möglichkeit das zu verwirklichen, was für seinen Betrieb, und wenn es sein mag, unter Opfern tragbar ist.

An meine Gläubiger!

Die wirtschaftlichen Verhältnisse haben leider auch mich gezwungen, das Entschuldungsverfahren für meinen Betrieb zu beantragen. Die Deutsche

so gering wie möglich zu bemessen sind.

Tatsächliche Auslagen entstehen den Gerichten nur durch die öffentliche Bekanntmachung im Amts-

Ich mache es jedem Kollegen zur Pflicht, bei dem gewaltigen Wert unseres Führers „Keiner darf hungern, keiner darf frieren!“ im Rahmen seiner Möglichkeit das zu verwirklichen, was für seinen Betrieb, und wenn es sein mag, unter Opfern tragbar ist.

Ich mache es jedem Kollegen zur Pflicht, bei dem gewaltigen Wert unseres Führers „Keiner darf hungern, keiner darf frieren!“ im Rahmen seiner Möglichkeit das zu verwirklichen, was für seinen Betrieb, und wenn es sein mag, unter Opfern tragbar ist.